

Beschluß der Bürgerschaft

vom 6. October 1869.

1. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.

Bevor die Bürgerschaft sich über diesen Gegenstand erklärt, wünscht sie, daß derselbe nach §. 119 der Verfassung zunächst zur Begutachtung an die Gewerbekammer verwiesen werde, mit dem Ersuchen, auch über einige in ihrer Mitte angeregte Fragen sich zu äußern, namentlich:

- 1) in Betreff gewerblicher Schiedsgerichte, besonders für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, unter Berücksichtigung der anliegenden, bei der Bürgerschaft eingegangenen der Gewerbekammer mitzutheilenden Vorstellung, Anlage.
- 2) über die Frage ob es rathsam sei, die Bestimmung des §. 14 in dem vom Senate mitgetheilten Gesetzentwurfe auch auf die Paragraphen 150 und 151 der Gewerbeordnung anzuwenden, und
- 3) ob die Competenz der Polizeigerichte auf sämtliche in §. 148 der Gewerbeordnung erwähnte Vergehen auszudehnen sei.

2. Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend.

Desgleichen wünscht die Bürgerschaft, daß dieser Gegenstand vor weiterer Beschlußfassung nach §. 124 der Verfassung zur Begutachtung an die Kammer für Landwirthschaft verwiesen werde, und ersucht dieselbe zugleich, darüber zu berathen:

- 1) ob es nicht zweckmäßig sei, in Betreff der im §. 1 des mitgetheilten Gesetzentwurfs erwähnten Commission zu bestimmen, daß der Polizeidirector und die beiden Landherren derselben nicht angehören dürfen,
- 2) in Betreff der Ernennung von Sachverständigen nach §. 4 des Entwurfs, ob es rathsam sei, statt des daselbst gemachten Vorschlages diese Ernennung dem competenten Gerichte auf Anrufen des zur Entschädigung Berechtigten zu überweisen, oder für die Bestellung von Taxatoren die Vorschrift des §. 12 des bisherigen Gesetzes beizubehalten.

Anlage

zum Beschlusse der Bürgerschaft
vom 6. October 1869.

Hohe Bürgerschaft!

Im §. 108 der norddeutschen Gewerbe-Ordnung wird festgesetzt, daß „Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfsen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§. 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen,“ — von der Gemeindebehörde abgeurtheilt werden sollen, daß jedoch statt dessen durch Ortsstatut Schiedsgerichte damit betraut werden können, welche alsdann durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden sind.

Auf diese Gesetzesbestimmung gestützt, erlauben wir unterzeichnete hiesige Arbeiter uns, hiermit den Erlaß eines die Errichtung von gewerblichen Schiedsgerichten für die Stadt Bremen betreffenden Gesetzes ergebenst zu beantragen.

Die Verhältnisse zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gefellen und Arbeitern in Bezug auf den Lohn und die gesammten Arbeitsbedingungen sind so eigenthümlicher und oft verwickelter Natur, daß ihre richtige Beurtheilung nur Demjenigen, welcher in gleichartigen Verhältnissen mitten inne steht, möglich ist, einem gelehrten Richter dagegen außerordentlich schwer fällt. Es verhält sich damit im Kleinen ebenso, wie mit den Handelsverhältnissen der Kaufleute, für welche ja ebenfalls Gerichte von Fachgenossen bestehen; es entspricht daher nur der Vernunft und der Gerechtigkeit, daß auch für diese gewerblichen Streitigkeiten besondere, sachkundige Gerichte gebildet werden.

Die Richtigkeit dieser Erwägungen wird bestätigt durch eine langjährige Erfahrung. Seit mehr als fünfzig Jahren bestehen in den Städten der preussischen Rheinprovinz solche Schiedsgerichte und wirken nach allgemeinem Urtheil außerordentlich segensreich. Arbeitgeber und Arbeitnehmer erwählen gemeinschaftlich die gleichmäßig aus Beiden zusammengesetzten Mitglieder des Gerichts; das Schiedsgericht erwählt selbst einen geschäftsfundigen Secretair, dagegen nehmen an den Entscheidungen nur Gewerbetreibende Theil. Die vorkommenden Sachen gelangen zunächst an einen aus Einem Arbeitgeber und Einem Arbeitnehmer bestehenden Vergleichsausschuß; mißlingt der Vergleich, so werden sie vom Ausschuss an das gesammte Schiedsgericht verwiesen. In einigen Städten ist noch vorgeschrieben, daß aus bestimmten Gruppen von Gewerben je Ein Mitglied des Schiedsgerichts gewählt werden muß. Die Einrichtung besteht, wie bereits erwähnt, dort zu allgemeiner Zufriedenheit aller Betheiligten, die Rechtspflege der Schiedsgerichte ist rasch und einfach, und es gelingt ihnen in der großen Mehrzahl der Fälle, die Streitigkeiten zum gütlichen Vergleich zu bringen, dadurch aber ernstere und allgemeinere Mißhelligkeiten im Keime zu ersticken und das gegenseitige Verhältniß der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einander freundschaftlicher und vertrauensvoller zu gestalten. — Nähere Mittheilungen darüber finden sich in einem Aufsatz des allbekannten verstorbenen Präsidenten Dr. Lette im sechsten Jahrgang, Heft 3, des „Arbeiterfreund“, woraus hier nur angeführt werden mag, daß beispielsweise im Jahre 1867 in Köln von 676 vorgekommenen Sachen außer einigen außergerichtlich verglichenen 498 von dem Vergleichsausschuß gütlich beigelegt wurden, dagegen nur 170 an das gesammte Schiedsgericht gelangten, und von diesen gar nur 3 in das folgende Jahr hinüberspielten. Gewiß ein überraschend erfreuliches Resultat!

Von dem allgemeinen Urtheil über diese Einrichtung legen die Verhandlungen über den Gegenstand in der 25. Sitzung des letzten Reichstags ein beredtes Zeugniß ab. Von Allen, welche sich darüber aussprachen, Männern der verschiedensten Parteirichtungen und der verschiedensten Berufsklassen, wurde die Forderung der Schiedsgerichte mit gleicher Wärme und Entschiedenheit vertreten, während abweichende Ansichten von keiner Seite her laut wurden. Man darf daher sagen, daß Alle, welche sich mit dem Wesen der Einrichtung vertraut gemacht haben, über ihre Zweckmäßigkeit eines Sinnes sind.

Ebenso einstimmig aber ist das Urtheil aller Sachkundigen darüber, daß die Schiedsgerichte in der Rheinprovinz nur darum ihren Zweck zu erfüllen vermögen, weil ihre aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden Mitglieder selbständig ohne den bevormundenden Voratz eines juristischen Richters als wahre sachverständige Genossengerichte fungiren, und daß sie darum des Vertrauens aller Betheiligten und eines so segensreichen Einflusses sich erfreuen, weil ihre Mitglieder aus freier Wahl der Betheiligten selbst hervorgehen. Wir halten es für besonders wichtig, daß auch in diesen beiden — im Reichstage gleichfalls von mehreren Seiten nachdrücklich hervorgehobenen — Punkten das Beispiel der Rheinprovinz bei uns Wiederholung finde.

Es ist im Reichstage ausgesprochen worden, man dürfe mit Sicherheit darauf rechnen, daß alle größeren Städte nicht säumen würden, diese zeitgemäße Einrichtung bei sich in's Leben zu rufen. Gewiß dürfen wir hoffen, daß die Stadt Bremen unter den ersten sein werde, welche dieses Vertrauen in die Einsicht der städtischen Körperschaften rechtfertigen.

Unterzeichnete bitten demnach,

Hohe Bürgerschaft wolle auf die baldige Errichtung von gewerblichen Schiedsgerichten für die Stadt Bremen nach Art der in der preussischen Rheinprovinz bestehenden hinwirken.

(Folgen 361 Unterschriften.)